

Steuerentlastungen für Hochwasseropfer

03/2013

Rechtsstand: 06-2013

Kosten für die **Schadensbeseitigung** und die **Wiederbeschaffung** von existentiell notwendigen Gegenständen können als außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerleistungen oder Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Bei den Wiederbeschaffungskosten darf das schädigende Ereignis (Hochwasser) nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Bei Baumaßnahmen muss mit der Wiederherstellung oder Schadensbeseitigung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis (Hochwasser) begonnen werden.

Erstattungen von Versicherungen, Zuschüsse oder Entschädigungen von Behörden mindern die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen ebenso wie sonstige Zahlungen von Seiten Dritter.

Im Folgenden eine Übersicht der Kosten, die steuerlich geltend gemacht werden können:

Wohnen zur Miete	Wohnen in einem selbstgenutzten Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung	Vermietungsobjekte (als Vermieter)
<ul style="list-style-type: none"> die Neuanschaffung von Möbeln, Hausrat und Kleidungsstücken (nicht Auto) die notwendigen Schönheitsreparaturen, soweit sie nicht vom Vermieter getragen werden 	<ul style="list-style-type: none"> die Neuanschaffung von Möbeln, Hausrat und Kleidungsstücken (nicht Auto) die notwendigen Reparaturaufwendungen und Baumaßnahmen zur Schadensbeseitigung 	<ul style="list-style-type: none"> die notwendigen Reparaturaufwendungen und Baumaßnahmen zur Schadensbeseitigung sind Werbungskosten
zu berücksichtigen als:		
außergewöhnliche Belastungen oder ggf. als Handwerkerleistungen (Arbeitslohn)		

Diese Aufzählung der einzelnen Kosten ist nicht abschließend.

Bei den außergewöhnlichen Belastungen wird eine sog. zumutbare Belastung berücksichtigt, die sich nach der Höhe der gesamten Einkünfte richtet. Soweit die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können oder sich wegen der zumutbaren Belastung nicht auswirken, sind Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn) ggf. bis zu 6.000 € pro Jahr in Abzug zu bringen (steuerliche Auswirkung 1.200 €).

Bei den Vermietungseinkünften können vereinfacht Erhaltungsaufwendungen oder Sonderabschreibungen abgesetzt werden.

Weitere Steuererleichterungen, wie z. B. Anpassung der Steuervorauszahlungen oder zinslose Stundung fälliger Steuern, sind möglich.

Unser Tipp:

Lassen Sie Kosten – **soweit es möglich ist** – in einem Jahr zusammenkommen. Für den steuerlichen Abzug ist **der Zeitpunkt der Zahlung**, nicht der Zeitpunkt der Leistung maßgebend!



Herausgeber:
Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e.V.
Kastanienallee 18
14052 Berlin

Tel.: 030 - 30 10 86 10
Fax: 030 - 30 10 86 12
E-mail: info@bdl-online.de
Http://www.bdl-online.de

Lohnsteuerhilfvereine beraten Sie als Mitglieder bei der Einkommensteuererklärung, auch wenn Sie neben Gehalt/Rente/Pension Miet- oder Zinseinnahmen von insgesamt nicht mehr als 13.000 € / 26.000 € (ledig/verheiratet) haben, übernehmen für Sie die gesamte Abwicklung mit dem Finanzamt und bieten Ihnen individuelle Beratung bei der Gestaltung all Ihrer Lohnsteuerfragen.